



## Bestimmungen für die Prüfung von Anhängervorrichtungen an leichten Motorwagen

- Bei Motorwagen die mit einer Anhängervorrichtung ausgerüstet werden, muss diese geprüft und im Fahrzeugausweis eingetragen werden.
- Berechtigung für die Prüfung der Anhängervorrichtung sind Garagen- und Karosseriebetriebe mit Händlerschild.
- Es dürfen nur Vorrichtungen an Typengenehmigten leichten Motorwagen von berechtigten Betrieben kontrolliert und im Formular bestätigt werden.
- Alle Fahrzeuge mit durchgehender Bremse wie Druckluft, Elektro etc. müssen zur Prüfung beim Strassenverkehrsamt angemeldet werden.
- Die berechtigten Betriebe füllen die Vorderseite dieses Formulars aus und reichen dieses zusammen mit dem Fahrzeugausweis ein.

## Auszug aus den gesetzlichen Vorschriften (VTS)

- Verbindungseinrichtungen müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen
- Der Kupplungsteil am Zugwagen muss an genügend starken Teilen befestigt sein und eine Sicherung gegen unbeabsichtigtes Öffnen aufweisen.
- Die am Zugfahrzeug angekuppelte Zugöse muss in der Höhe und nach den Seiten genügend geschwenkt und um die Längsachse ausreichend verdreht werden können.
- Verbindungseinrichtungen müssen auch in eingebautem Zustand dauerhaft und deutlich lesbar folgende Angaben tragen:
  - a ein internationales Genehmigungszeichen mit der Genehmigungsnummer oder den Namen des Herstellers oder den Namen der Herstellerin oder die Fabrikmarke;
  - b die höchstzulässige Stützlast
  - c die theoretische Vergleichskraft für die Deichselkraft zwischen Zugfahrzeug und Anhänger (D-Wert) oder die höchstzulässige Anhängelast. (Ausgenommen von Bst. b und c sind genormte und entsprechend gekennzeichnete Verbindungseinrichtungen).
    - Der elektrische Anschluss (Steckdose) für die Beleuchtung und die Richtungsblinker müssen funktionstüchtig sein.
    - Allfällig vorgeschriebene Sicherheitsverbindung muss an einem Ring oder Öse am Zugfahrzeug befestigt werden können.
    - Am Zugfahrzeug sind aussen links und rechts Aussenspiegel erforderlich.
    - Das Kontrollschild darf nicht verdeckt werden.
    - Bei der Montage einer Anhängervorrichtung mit abnehmbarem Kupplungsteil (bei Verdecken des Kontrollschildes) muss die Ziffer 174 im Fahrzeugausweis eingetragen werden, entsprechender Vermerk auf dem Formular.